

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Angst vor Blackouts und Brownouts: Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, und wie schätzt sie die möglichen Folgen ein?**

Anfrage des Abgeordneten Axel Miesner (CDU), eingegangen am 13.12.2022 - Drs. 19/156  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.12.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 05.01.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Am 24.11.2022 schrieb die HAZ, dass der Deutsche Städtetag in diesem Winter mit Stromausfällen rechne. Die Gasversorgung sei momentan gerade so gesichert, beim Thema Strom bereite man sich hingegen auf den Ernstfall von Blackouts vor.

**1. Wie schätzt die Landesregierung die Sicherheit der Stromversorgung in Niedersachsen in diesem und im kommenden Winter ein?**

Die Wahrscheinlichkeit für einen größeren Stromausfall innerhalb Deutschlands und damit auch Niedersachsens ist sehr gering. Zentrale Akteure sind in diesem Zusammenhang die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), die nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) verpflichtet sind, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in ihren Regelzonen zu gewährleisten. Die jeweiligen Regelzonen bzw. Netzgebiete der ÜNB sind nicht deckungsgleich mit den Bundesländern. So überdeckt die Regelzone des ÜNB TenneT TSO GmbH das Bundesland Niedersachsen nicht vollständig, ein kleiner Teil von Niedersachsen liegt in der Regelzone des ÜNB Amprion AG.

**2. Welche Maßnahmen bereitet die Landesregierung für den Fall vor, dass es zu einem großflächigen Blackout kommt oder die Übertragungsnetzbetreiber gezielte Lastreduktionen im Stromnetz vornehmen, indem sie große Stromverbraucher oder ganze Stadtviertel vom Netz nehmen, um den Stromausfall lokal zu begrenzen (sogenannte Brownouts)?**

Die Landesregierung und insbesondere das für Fragen des Katastrophenschutzes zuständige Innenministerium befassen sich intensiv mit möglichen Folgen von Energiemangellagen. Teil dieser Befassungen ist auch die Möglichkeit von Stromausfällen, etwa im Zusammenhang mit Cyber-Attacken und der Aufrechterhaltung von Staats- und Regierungsfunktionen, die deshalb u. a. auch für die länderübergreifende Krisenmanagement-Übung LÜKEX 2023 als wesentliches Element festgelegt worden sind. Niedersachsen hat diese Ausrichtung zusammen mit anderen Ländern initiiert.

Ein Ausfall der Stromversorgung - regional wie landesweit, geplant oder ungeplant - kann die Voraussetzungen einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses gem. § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) erfüllen. Für den Katastrophenschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim erst- und weitestgehend allzuständig (§ 2 Abs. 1 S. 1 NKatSG). Im Zuge ihrer Vorbereitungspflicht

treffen die unteren Katastrophenschutzbehörden die für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (§ 5 S. 1 NKatSG).

Teil dieser Vorbereitungsmaßnahmen ist regelmäßig die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen, die bestimmte Maßnahmen für verschiedene Lagen berücksichtigen. Diese Pläne werden durch die unteren KatS-Behörden nach einem einheitlichen, vom Land vorgegebenen, Schema unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und Bedarfe erstellt.

Diese Planungsobliegenheiten hat das Innenministerium als oberste KatS-Behörde aus Anlass einer möglichen Energiemangellage mittels Durchführung eines Workshops zum Thema „Stromausfall/Kraftstoffmangel“ unterstützt. An diesem Workshop waren Experten, Praktiker und Entscheider von KatS-Behörden, dem THW und Energieversorgern beteiligt. Die Arbeitsergebnisse sind anschließend allen KatS-Behörden übersandt worden, um eigene Planungen zu erstellen (soweit noch nicht vorhanden), bestehende Pläne zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Parallel wurden die Themen „Resilienz/Behördenselbstschutz“, „Notverpflegung“, „Wärmemangel“ und „Trinkwassernotversorgung“ als Kaskadeneffekte eines Stromausfalls in separaten Workshops bearbeitet.

Seitens des Landes sind überdies die Vorbereitungen der KatS-Behörden in den vergangenen Jahren durch die Auslieferung von zentral beschafften Stromerzeugern unterstützt worden. Diese werden durch kommunale KatS-Einheiten betrieben und im Bedarfsfall im Auftrag der KatS-Behörde zum Einsatz gebracht.

Darüber hinaus sind Ende 2020 weitere Netzersatzanlagen bestellt worden, die voraussichtlich ab Frühjahr 2023 ausgeliefert werden.

Eine umfängliche Substitution der Energieversorgung durch staatliche Stellen ist allerdings nicht möglich. Die staatlichen Maßnahmen können die Vorsorge von Betreibern Kritischer Infrastrukturen bzw. der Bürgerinnen und Bürger nur ergänzen, nicht aber ersetzen. Daher hat die Landesregierung die Betreiber Kritischer Infrastrukturen umfassend dafür sensibilisiert, ausreichende eigene Schutzvorkehrungen und -maßnahmen zu treffen.

### **3. Wie schätzt die Landesregierung die Folgen eines größerflächigen Blackouts sowie sich möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinziehender lokaler Brownouts in ökonomischer und sozialer Hinsicht sowie mit Blick auf die öffentliche Sicherheit ein?**

Die Landesregierung schätzt die Wahrscheinlichkeit für einen größeren Stromausfall innerhalb Deutschlands als sehr gering ein.

Die Polizei des Landes Niedersachsen hat Notfallkonzepte entwickelt, welche die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Polizei in allen Bereichen für eine solche Lage sicherstellen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Vorkehrungen und Planungen ist die Landesregierung daher zuversichtlich, dass die Folgen eines größerflächigen Blackouts sowie sich möglicherweise über einen längeren Zeitraum hinziehender lokaler Brownouts sowohl in ökonomischer und sozialer Hinsicht als auch mit Blick auf die öffentliche Sicherheit insgesamt als beherrschbar eingeschätzt und zumutbar abgedeckt werden können.